

Bernischer Geometerverein

Autor(en): **Vogel, E.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **12 (1914)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrgang XII

Schweizerische

15. Juni 1914

Geometer-Zeitung

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Prof. J. Stambach, Winterthur

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern
und 12 Inseratenbulletins

No. 6

Jahresabonnement Fr. 4.—
Unentgeltlich für Mitglieder

Zentralverein.

Wir begrüßen als neue Mitglieder die Kollegen:

Karl Bindschedler, Pruntrut
P. A. Bonvin, Bouveret, Wallis
F. Cardis, Sion, ”
Charles Emery, Baden
Ernest Grandjean, Bulle
Werner Hasler, Dübendorf
O. Hofmann, Dietikon, Zürich
Ad. Hunziker, Pruntrut
Oskar Maye, Chamoson, Wallis
O. Metzger, z. Treu, Wädenswil
F. X. Müller, St. Fiden
H. Rougemont, Moutier
Jb. Ruckstuhl, Oerlikon
H. Zollinger, Wädenswil

Bernischer Geometerverein.

Am 17. Mai d. J. fanden sich 21 Mitglieder unserer Sek-
tion in Bern zusammen zur Beratung der wohlbesetzten Trak-
tandenliste.

Nach der üblichen Begrüssung und nach Genehmigung des Protokolls gibt Präsident Luder Auskunft über die Unterredung mit der kantonalen Baudirektion, betreffend den Verkehr zwischen Privatgeometer und kant. Vermessungsbureau. Diese Unterredung ist zum Guten gediehen, und die Anwesenden sind vom Resultat der Besprechung befriedigt. Die Untersuchung des Falles *Preisunterbietung* ergab, dass es sich um eine rein persönliche Angelegenheit zwischen zwei Vereinsmitgliedern handelte und somit jede weitere Massnahme durch den Verein ausgeschlossen ist.

Zur Aufnahme in unsere Sektion hatten sich zwei Mitglieder gemeldet, während anderseits fünf Austrittsgesuche vorlagen. Die Abstimmung ergibt Aufnahme eines Mitgliedes und bedingungslose Genehmigung von zwei Entlassungsgesuchen.

Auf gestellten Antrag wurde die Jahresrechnung nicht, wie bisher üblich, von den Revisoren im Verlaufe der Versammlung geprüft, was zu lebhaften Erörterungen Anlass gab.

Der Vorstand erhält Vollmacht, unter Beiziehung der Revisoren die Prüfung und Genehmigung nachzuholen.

Eine sehr angeregte Aussprache schloss sich an die Berichterstattung der Delegierten Schmassmann und Albrecht über die Verhandlungen an der Delegiertenversammlung in Winterthur. Einmütig wurde beschlossen, mit Rücksicht auf die Kollegen der Westschweiz und auf die bisherigen zu keinen Bemerkungen Anlass gebenden Taxationen des eidg. Grundbuchamtes für Streichung des Abschnittes D des neuen Statutenentwurfes einzutreten. Ebenso wurde der Meinung offenkundig Ausdruck gegeben, den Zentralvorstand neu zu bestellen. Als Ersatz für unser zurücktretendes Mitglied Luder wurde, auf Antrag des Vorstandes, einstimmig Albrecht gewählt.

Der Mitteilung eines unserer Mitglieder zufolge wurden in letzter Zeit von der kantonalen Baudirektion keine Nachführungsverträge mehr genehmigt. Dies bot willkommene Gelegenheit zur Besprechung des gegenwärtigen Standes des Nachführungswesens. Die Versammlung beschloss nach gewalteter Aussprache, an den h. Regierungsrat ein Gesuch um beförderliche Anordnung des Nachführungswesens zu richten.

Anlass zu lebhaften Erörterungen gaben die Bemerkungen eines Kollegen über das Taxationswesen und das finanzielle Ergebnis einer Gemeinde, ausgeführt nach der neuen eidg. Vermessungsinstruktion. Es wurde in der Folge der Taxationskommission der dringende Wunsch ausgesprochen, sich intensiv mit den Taxationen zu befassen und den neuzeitlichen Anforderungen noch besser anzupassen.

Damit konnte der Präsident den offiziellen Teil der Tagung schliessen, einer Tagung, die in ihrer Prosa von Rede und Gegenrede nur für kurze Zeit unterbrochen wurde, als man die Suppe auftrug, und als Freund Kellermeister die Hahnen aufdrehte.

Die Wogen der Erregung glätteten sich, die Stimmung wurde mild; mit Befriedigung nahm man Kenntnis vom Stande der Vorbereitungsarbeiten für die Hauptversammlung und alles sah hoffnungsfroh dem 7. Juni entgegen.

Der Sekretär: *E. Vogel.*

Einführung in die Grundbuchvermessung.

Vorlesung aus dem Einführungskurs der praktizierenden Grundbuchgeometer,

gehalten von Prof. *Dr. Theo Guhl*, Chef des eidg. Grundbuchamtes, Bern.

(Schluss.)

Die Bundesbeiträge an die Parzellarvermessung erleiden ebenfalls eine Abstufung von 60 bis 80 % der Vermessungskosten, wie sie vor der Inangriffnahme oder Vergebung der Vermessung berechnet werden. Die bescheidenere Beitragsleistung von 60 % tritt für grosse Städte mit hohem Bodenwert ein, da man annimmt, dass diese Stadtgemeinden von sich aus verhältnismässig leicht die beträchtlichen Mittel aufbringen. Die starke Inanspruchnahme des Bundes mit 80 % dagegen ist in den Berggebieten mit niedrigem Bodenwert angezeigt, wo die Bereitstellung der an sich geringern Mittel durch die Gemeinden und Eigentümer doch auf grosse Schwierigkeiten stossen wird. Dazu kommt die für den Bund recht nützliche Vorschrift, dass der Bundesbeitrag für Städtevermessungen nach Instruktion I für die Hektare den Betrag von 200 Franken nicht übersteigen